

Der Betriebsausschuss des Betriebsrates



Betriebsverfassungsgesetz

§ 27 Betriebsausschuss

(1) Hat ein Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder, so bildet er einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Betriebsrats, dessen Stellvertreter und bei Betriebsräten mit

9 bis 15 Mitgliedern

aus 3 weiteren Ausschussmitgliedern,

17 bis 23 Mitgliedern

aus 5 weiteren Ausschussmitgliedern,

25 bis 35 Mitgliedern

aus 7 weiteren Ausschussmitgliedern,

37 oder mehr Mitgliedern

aus 9 weiteren Ausschussmitgliedern.

Die weiteren Ausschussmitglieder werden vom Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Sind die weiteren Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so erfolgt die Abberufung durch Beschluss des Betriebsrats, der in geheimer Abstimmung gefasst wird und einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Betriebsrats bedarf.

(2) Der Betriebsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Betriebsrats. Der Betriebsrat kann dem Betriebsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Widerruf der Übertragung von Aufgaben.

(3) Betriebsräte mit weniger als neun Mitgliedern können die laufenden Geschäfte auf den Vorsitzenden des Betriebsrats oder andere Betriebsratsmitglieder übertragen.



- **Pflicht zur Bildung bei neun oder mehr BR-Mitgliedern**
- **Bei weniger BR-Mitgliedern kann die Führung der laufenden Geschäfte dem/der BR-Vorsitzenden (oder anderen BR-Mitgliedern) übertragen werden.**



Aufgaben:

Laufende Geschäfte:

(interne, organisatorische Aufgaben)

z.B.:

- **Vorbereiten der BR-Sitzung**
- **Entgegennahme von**
- **Anliegen der Arbeitnehmer mit diesen besprechen**
- **Beschaffung von Unterlagen**
- **Einholen von Auskünften**



Aufgaben:

Übertragung von Aufgaben durch den BR

(nur durch qualifizierte (absolute) Mehrheit;
schriftform)

z.B.:

- **Personelle Maßnahmen (Stellungnahme zu Kündigungen, Einstellungen, Eingruppierungen und Versetzungen)**
- **Betriebsvereinbarungen dürfen nicht Übertragen, bzw durch den Ausschuss abgeschlossen werden!!**



Größe:

9 bis 15 BR-Mitgliedern

17 bis 23 BR- Mitgliedern

25 bis 35 BR- Mitgliedern

37 oder mehr BR-Mitgliedern

aus 3 weiteren Ausschussmitgliedern,

aus 5 weiteren Ausschussmitgliedern,

aus 7 weiteren Ausschussmitgliedern,

aus 9 weiteren Ausschussmitgliedern.



Mitglieder:

- **BR-Vorsitzende/r**
- **Stellvertretende/r BR-Vorsitzende/r**
(geborene Mitglieder)
- **Die weiteren Mitglieder im geheimen Wahlverfahren**

